

48
07
451

EDT

Das feine
Schiffer
Von dem eingeladenenen
Königlichen Saltz
etwas verkauffen,
Noch jemand einiges Saltz von ihnen
kauffen soll.

De dato Berlin / den 21. Februarii 1724.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



Nachdem **Se.**
Königl. Majestät in Preussen, **z.** **Un-**
ser allergnädigster Herr/
missfällig vernommen/ was massen bißhero ei-
nige Schiffer/ denen Königlich Saltz zu fahren
anvertrauet worden/ sich unterstanden/ ganz
unzulässiger Weise aus den Schiffen unterwe-
ges Saltz zu verkauffen/ welches dann auf vie-
lerley Weise zu nicht geringem Nachtheil des
Königlichen Saltz auch Accise- und Zoll Inter-
esse gereichet: Als haben höchstgedachte **Se.**
Königl. Majestät nöhtig gefunden/ durch ein
gedrucktes Edict, wie hiermit geschiehet/ nicht
allein den Schiffern oberwehntes Verkauffen
des

des Salzes gänzlich zu untersagen / sondern
auch allen Unterthanen und Einwohnern hie-
mit alles Ernstes zu verbieten / daß niemand von
erwehnten Schiffern etwas an Salz / es sey in
oder ausser Tonnen / viel oder wenig kauffen /
vielmehr ein Unterthan / wann ihm oder einem
andern er sey wer er wolle / von einem Schiffer
Salz zum Verkauf angeboten wird / denselben
sofort anhalten und zur Haft bringen / solches
auch unverzüglich der nechsten Obrigkeit anzei-
gen / diese aber den Krieges- und Domainen-
Cammern davon sofort Nachricht geben solle.

Wer nun dawieder handelt / derselbe soll / er
sey Verkäufer oder Käufer / und des Salzes
sey so wenig es wolle / wäre es auch nur eine
Hand voll / dem Befinden nach mit einer arbi-
trairen Geld-Strafe wenigstens zu 50. Rthlr. /
oder wenn er es nicht zu bezahlen hat / hart am
Leibe gestrafet werden: Gestalt dann auch Se.
Königliche Majestät Dero Krieges- und Domä-
nen-Cammern / den Zoll-Bedienten und Febr-
Wächtern / den Beamten auf dem Lande / den
Schulzen in Dörffern / den Land- und Pollicey-
Reutern und sonst jedermann / den es angehet /
hierdurch ernstlich anbefehlen / auf oberwehnte
Salz-Defraudationes ein wachsames Auge

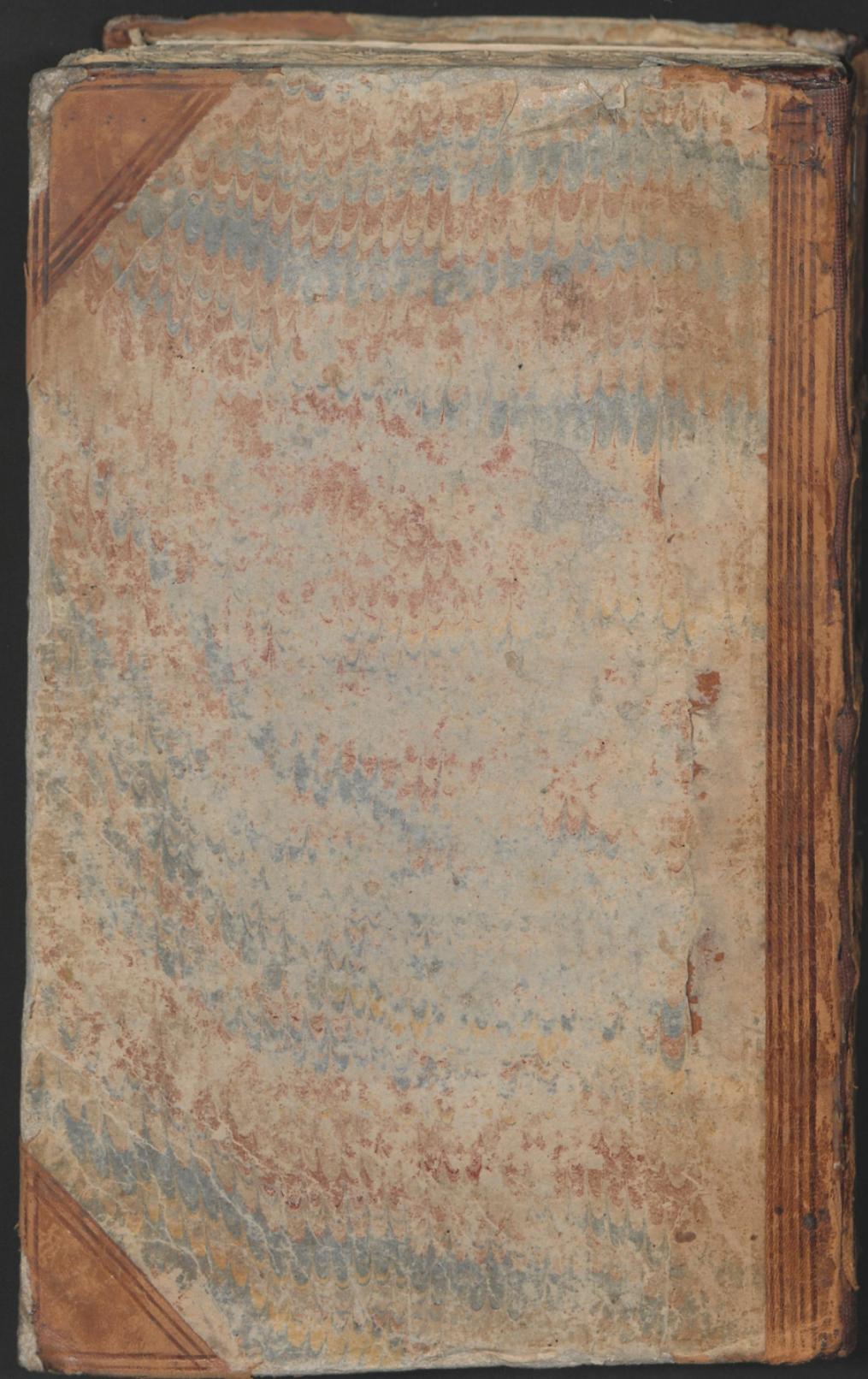
zu haben/ und dahin zu sehen/ daß das Salz
nirgend anders als aus den Königlichen Facto-
renen gekauft/ und fals dergleichen verbotener
Handel aus den Schiffen vorgehen solte/ die
Delinquenten zur gebührenden Strafe gezo-
gen werden.

Wegen Ein- und Durch-Fuhre des fremden
Salzes aber/ und dessen Debitirung in Seiner
Königlichen Majestät Landen/ bleibt es in al-
len Stücken bey den vorhin ergangenen Kö-
niglichen Edictis und der darin angedroheten
Leib- und Lebens- Strafe. Signatum Ber-
lin/ den 21. Februarii 1724.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, C. v. Ratich, J. v. Eörne, J. H. v. Fuchs



48
07
45

EDT

Das feine

Schiffer

Von dem eingeladenenen

Königlichen Salz

etwas verlaufen,

Noch jemand einiges Salz von ihnen
kauffen soll.

De dato Berlin / den 21. Februarii 1724.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

